Geschäftsverzeichnisnrn. 1588, 1589, 1594, 1622, 1639 und 1656

> Urteil Nr. 28/2000 vom 21. März 2000

URTEIL

\_\_\_\_

*In Sachen*: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 46 des Dekrets des Flämischen Rates vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999, erhoben von F. Kamp, P. Snoy, M.-N. Orban, der Immo De Vuyst AG und P. Nys und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 15. und 22. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 18. und 25. Januar 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben F. Kamp, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Cinq Bonniers 12, P. Snoy, wohnhaft in CH-1801 Mont-Pèlerin (Schweiz), «Le Mirador », und M.-N. Orban, wohnhaft in 2970 Schilde, Haar 46, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 des Dekrets des Flämischen Rates vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe).

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 1588, 1589 und 1594 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 18. Februar, 10. und 31. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19. Februar, 11. März und 1. April 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 des Dekrets des Flämischen Rates vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe) erhoben von der Immo De Vuyst AG, mit Gesellschaftssitz in 1850 Grimbergen, Beigemsesteenweg 77, einerseits und von P. Nys, wohnhaft in Mondorf-les-Bains (Luxemburg), route d'Ellange 5, A. Nys, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue de Campine 316, und M. Nys, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Huysmans 165, andererseits.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1622, 1639 und 1656 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

#### II. Verfahren

#### a) In den Rechtssachen Nrn. 1588, 1589 und 1594

Durch Anordnungen vom 18. und 25. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Februar 1999.

#### b) In den Rechtssachen Nrn. 1622, 1639 und 1656

Durch Anordnungen vom 19. Februar 1999, 11. März 1999 und 1. April 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnungen vom 10. März 1999, 31. März 1999 und 20. April 1999 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1622, 1639 und 1656 und die bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 1588, 1589 und 1594 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 1999.

Die Flämische Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, hat mit am 7. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

### c) In allen Rechtssachen

Der von der Flämischen Regierung in den Rechtssachen Nrn. 1622, 1639 und 1656 eingereichte Schriftsatz wurde den klagenden Parteien in den jeweiligen Rechtssachen gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1639, mit am 30. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1588, mit am 4. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1589, mit am 4. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1594, mit am 4. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in den Rechtssachen Nrn. 1622 und 1656, mit am 12. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und 23. Dezember 1999 hat der Hof die fir die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Januar 2000 bzw. 15. Juni 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. Januar 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Februar 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2000

- erschienen
- . RA J. de Suray, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in allen Rechtssachen,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. In rechtlicher Beziehung

- A -

### Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die weitgefaßte Formulierung von Artikel 46 insofern, als er die Schadensersatzklagen betreffe, impliziere, daß er auf alle Klagen auf Wiedergutmachung eines dem Eigentumsrecht zugefügten Nachteils angewandt werde, ohne Rücksicht darauf, ob diese auf Artikel 1382 oder auf Artikel 544 des Zivilgesetzbuches oder auf der Europäischen Menschenrechtskonvention beruhten. Indem Artikel 46 die Kriterien festlege, die der Richter zu berücksichtigen habe, schränke er die Freiheit des Richters ein und führe er zu einem Ergebnis, welches nur dem Anschein nach einer Entschädigung entspreche.

Jede Person, die der Flämischen Regierung gegenüber ein Forderungsrecht besitze, entweder persönlich, oder als Teilhaber einer Gesellschaft, die über eine solche Forderung verfüge, habe demzufolge ein Interesse an der Anfechtung von Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998.

- A.2. Zur Unterstützung ihres Interesses an der Klageerhebung bezieht jede einzelne klagende Partei sich auf vor den Rechtsprechungsorganen anhängige Verfahren auf Schadensersatzleistung, die insbesondere auf angeblich ungerechtfertigten Weigerungen, eine Parzellierungsgenehmigung zu erteilen, beruhen würden.
- A.3. Die Flämische Regierung bringt vor, daß die Klagen jedoch unzulässig seien, weil der angefochtene Artikel 46 lediglich eine Auslegungsbestimmung darstelle. Gleichermaßen seien die Artikel 42 bis 45 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 Bestimmungen zur Auslegung von Artikel 35 des Grundlagendekrets vom 22. Oktober 1996 über den Städtebau und bestätige Artikel 46 lediglich die Tragweite von Artikel 7 des Gerichtsgesetzbuches; demzufolge würde dessen Nichtigerklärung « den klagenden Parteien nichts bringen ».

A.4.1. Im ersten Teil ihrer Klageschriften legen die klagenden Parteien die Entstehungsgeschichte und Tragweite des vormaligen Artikels 37 des Gesetzes vom 29. März 1962 - nunmehr Artikel 35 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 - dar und beziehen sich auf das Kassationsurteil vom 1. Oktober 1992 sowie auf die in diesem Urteil geäußerte Gesetzmäßigkeitskritik angesichts des königlichen Erlasses zur Durchführung des vorgenannten Artikels 37.

Die klagenden Parteien erörtern anschließend die jeweiligen Klagemöglichkeiten, über die der in Sachen Städtebau Ge schädigte verfüge und die insbesondere zu einer Entschädigung in variierender Höhe führten. Es handele sich an erster Stelle um Klagen auf Schadensersatz aufgrund von Artikel 35 des Dekrets sowie auf solche, die auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches beruhen würden, wobei im Falle der letztgenannten Bestimmung - im Gegensatz zur erstgenannten - eine Verfehlung vorausgesetzt werde; außerdem könne eine Schadensersatzklage aufgrund von Artikel 50 der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen Verletzung dieses Artikels erhoben werden.

In Anbetracht der allgemeinen Beschaffenheit von Artikel 46 beschränke dieser den Beurteilungsspielraum des Richters, ohne Rücksicht auf die rechtliche Grundlage der bei ihm anhängig gemachten Schadensersatzklage; außerdem sei er unmittelbar anwendbar auf in der Schwebe befindliche, noch nicht entschiedene Streitfälle.

- A.4.2. Im zweiten Teil ihrer Klageschriften beziehen sich die klagenden Parteien auf mehrere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Schiedshofes und des Kassationshofes, wobei manche von ihnen miteinander verbunden seien, die sich auf die Rückwirkung des Gesetzes vom 30. August 1988 über den Lotsendienst bezögen. Aus dem Urteil der Europäischen Gerichtshofes in Sachen Pressos (I) gegen Belgien vom 20. November 1995 wird abgeleitet, daß « die [Europäische] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn die innerstaatliche Gesetzgebung keine betreffende Regelung enthält, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um den Schiedshof, den Kassationshof oder den Staatsrat, oder aber um die Appellationshöfe oder Gerichte handelt, und zwar bei sonstiger Verletzung des rechtmäßigen Vertrauens, welches der Bürger den Institutionen entgegenbringt bzw. entgegenbringen soll ».
- A.5.1. Im ersten Teil ihres Schriftsatzes legt die Flämische Regierung die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung und der Verordnungsbestimmungen bezüglich der fraglichen Entschädigung sowie die *ratio legis* des Dekrets vom 19. Dezember 1998 dar.
- A.5.2. Artikel 37 des Grundlagengesetzes über den Städtebau, der *mutatis mutandis* in Artikel 35 des flämischen Städtebaudekrets übernommen werde, sei durch den königlichen Erlaß vom 24. Oktober 1978 zur Durchführung gebracht worden. Artikel 1 § 1 dieses Erlasses habe als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs desselben den Betrag berücksichtigt, auf den die Einregistrierungsgebühren oder Erbschaftsteuern bezahlt worden seien. Paragraph 2 desselben Artikels habe bestimmt, daß der Verkaufswert des Gutes von einem Beamten festgesetzt werde, gemäß dem im Bereich der Erbschaftsteuern geltenden Schätzungsverfahren. Nachdem Artikel 1 § 2 nicht aber § 1 vom Kassationshof für gesetzwidrig erklärt worden sei (vorgenanntes Urteil vom 1. Oktober 1992), sei diese Bestimmung von der Flämischen Regierung durch Erlaß vom 8. Juli 1997 aufgehoben worden.
- A.5.3. Die Festsetzung des Bezugwertes der Immobilie als Bemessungsgrundlage der Einregistrierungsgebühr habe trotzdem zu Kontroversen in bestimmten Streitfällen bezüglich der Wiedergutmachung von Planschäden geführt.

Im Rahmen eines solchen Streitfalles habe der Kassationshof in seinem Urteil vom 18. Juni 1998 eine doppelte Auslegung vermittelt. Er habe geurteilt, daß der königliche Erlaß vom 24. Oktober 1978 nicht mit Artikel 37 des Grundlagengesetzes über den Städtebau vereinbar sei, und zwar weder insofern, als er einschränkende Kriterien für die Festsetzung der Wertminderung des Gutes vorsehe, noch insofern, als er dem Richter als Anschaffungswert des Gutes den Betrag auferlege, der für die Erhebung der Einregistrierungsgebühren bzw. Erbschaftsteuern gedient habe.

Die Flämische Regierung vertritt die Auffassung, daß diese Auslegung in schroffem Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzgebers stehe, so wie diese ausdrücklich aus den Vorarbeiten zu Artikel 177 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zur Abänderung von Artikel 37 des Grundlagengesetzes über den Städtebau hervorgehe. Aus den genannten Vorarbeiten werde ersichtlich, daß Artikel 1 § 1 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1978 dadurch, daß er den Betrag des Gutes, auf den Einregistrierungsgebühren bzw. Erbschaftsteuern bezahlt worden sein, als Kriterium heranziehe, den Begriff « Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs » voll und ganz entspreche, so wie der Gesetzgeber ihn bei der Verabschiedung von Artikel 37 Absatz 2 berücksichtigt habe; der

König sei demzufolge überhaupt nicht über die verordnungsmäßige Durchführungskompetenz hinausgegangen, die Ihm durch Artikel 108 der Verfassung erteilt werde.

A.5.4. Die Flämische Regierung behauptet, das Urteil vom Kassationshofes vom 18. Juni 1998 habe einerseits zu Rechtsunsicherheit - wegen der auf einen einzigen Fall beschränkten Nichtanwendbarkeit eines im übrigen jedoch wirksam gebliebenen Erlasses - und andererseits zu einer Ungleichheit unter den Rechtsuchenden geführt.

Aus diesen Gründen habe der Dekretgeber beschlossen, «gleichzeitig die Grundlage des Durchführungserlasses vom 24. Oktober 1978 in Artikel 35 des Städtebaudekrets zu präzisieren und den Kern der betreffenden Regelung - die Bemessungsgrundlage, auf der die Einregistrierungsgebühren bzw. Erbschaftsteuern als Bezugswert für die Ermittlung des Planschadens erhoben wurden - in Artikel 35 des Dekrets selbst aufzunehmen ».

Somit habe der Dekretgeber Artikel 133 der Verfassung - der die Auslegung der Dekrete dem Dekretgeber vorbehalte - zur Anwendung gebracht, indem er auf authentische Weise ein Auslegungsproblem verdeutlicht habe, und zwar im Hinblick darauf, die Rechtssicherheit und Gleichheit unter den Rechtsuchenden wiederherzustellen; es habe also keine Regulierung gegeben, insofern dieser Begriff eine Legitimation von etwas Rechtswidrigem beinhalten würde. Schließlich seien auch die finanziellen Folgen der Angelegenheit berücksichtigt worden, ohne daß dies eine Neuigkeit wäre, da diese Erwägung bereits dem Gesetz vom 22. Dezember 1977 zugrunde gelegen habe.

- A.5.5. Schließlich stehe Artikel 46 seinerseits im Einklang mit Artikel 7 des Gerichtsgesetzbuches; dieser erlege nämlich den Richtern die Verpflichtung auf, sich nach den Auslegungsgesetzen zu richten, und zwar in allen Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage zum Zeitpunkt, wo diese Gesetze verbindlich würden, nicht endgültig gelöst worden sei.
- A.5.6. In ihren Erwiderungsschriftsätzen machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1639 und 1656 dadurch, daß sie sich auf mehrere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte berufen, nacheinander die Zielsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Vorrang dem innerstaatlichen Recht gegenüber, ihre Anwendbarkeit auf die gesetzgebende Gewalt sowie die Aufgabe des Europäischen Gerichtshofes als Hüter der Konvention und des « Rechtes der Demokratien » geltend.

Hinsichtlich der Klagegründe

Klagegründe wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

A.6. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention aus.

Da der fragliche Artikel 46 auf alle anhängigen Streitfälle anwendbar sei - in dem offensichtlichen Bemühen, deren Ausgang zu beeinflussen -, verstoße er gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention, soweit diese Bestimmung so, wie sie vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt werde, eine Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege untersage (Urteil in Sachen Pressos (II) vom 3. Juli 1997).

A.7. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 50 der Europäischen Menschenrechtskonvention aus.

Den klagenden Parteien zufolge ergebe sich aus den zwei vorgenannten Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (vom 20. November 1995 und vom 3. Juli 1997), daß « der Richter souverän ist » und daß « niemand das Recht hat, sein Urteil irgendwie zu beeinflussen ».

A.8. Die Flämische Regierung bringt vor, diese beiden Klagegründe seien unzulässig, da die unmittelbare Prüfung anhand der Europäischen Konvention nicht in die Zuständigkeit des Schiedshofes falle, so wie diese in Artikel 142 der Verfassung und im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegt worden sei. Außerdem werde im Gegensatz zur Vorschrift von Artikel 6 des Sondergesetzes und zur betreffenden Rechtsprechung des Hofes keineswegs die Tragweite der angeführten Verletzung präzisiert. Schließlich sei hervorzuheben, daß hinsichtlich des ersten Klagegrunds keine faktische Grundlage vorhanden sei, soweit in diesem Klagegrund vorgebracht werde, daß die angefochtene Bestimmung darauf ausgerichtet sei, in anhängige Streitsachen einzugreifen.

A.9. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 134 und 144 der Verfassung aus, soweit eine « Einmischung des Dekretgebers in die eigene Zuständigkeit der Föderalbehörde » vorliege.

Unter Bezugnahme auf die vom Hof verkündeten Urteile Nrn. 46/97 und 139/98 machen die klagenden Parteien geltend, daß der Dekretgeber dadurch, daß er die Zuständigkeit des Richters, die Art und Weise der Wiedergutmachung und deren Betrag festzusetzen, abändere, den beiden vorgenannten Verfassungsbestimmungen « zuwiderhandelt ». Es wird darauf hingewiesen, daß « er sich einerseits in das Zivilgesetzbuch (Artikel 1382), das Gerichtsgesetzbuch und andererseits in die [Europäischen] Menschenrechtskonvention (Artikel 50) einmischt ».

- A.10.1. Die Flämische Regierung hält diesen Klagegrund in erster Linie für unzulässig wegen fehlender Darlegung im Zusammenhang mit der geltend gemachten Zuständigkeitsüberschreitung.
- A.10.2. Außerdem liege keine faktische Grundlage vor, da die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte keineswegs beeinträchtigt werde, weil die anhängigen Streitfälle nach wie vor zum Kompetenzbereich des Gerichts erster Instanz gehören würden.
- A.10.3. Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 finde hinsichtlich der Zuständigkeitsvorschriften seine Grundlage in Artikel 6 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowie in Artikel 133 der Verfassung. Äußerst hilfsweise könnte auf Artikel 10 desselben Sondergesetzes zurückgegriffen werden, da im vorliegenden Fall die Vorraussetzungen für den Rückgriff auf implizite Zuständigkeiten erfüllt seien.
  - A.11. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

Indem der Dekretgeber auf alle Güter, die sich in der Flämischen Region befänden, restriktive Entschädigungskriterien anwende, und zwar « in allen Angelegenheiten, die zum föderalen Kompetenzbereich gehören », verletze er die Gleichheit der Belgier vor den öffentlichen Lasten. Den klagenden Parteien zufolge « ist es unstatthaft, daß ein Bürger, der in der Flämischen Region eine Immobilie besitzt, weitaus strenger behandelt wird als ein Bürger, der eine Immobilie in der Region Brüssel-Hauptstadt oder in der Wallonischen Region besitzt ».

A.12. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, daß der im Klagegrund angeführte Behandlungsunterschied die direkte Folge des Auftretens verschiedener autonomer Gesetzgeber sei, was gemäß der Rechtsprechung des Hofes keine Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes darstelle.

## Die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 46 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts 1999 ».

Artikel 46 schließt das Kapitel IX - mit der Überschrift «Raumordnung» - dieses Dekrets ab, indem er den Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Kapitels erläutert.

Dieses Kapitel ändert die Artikel 35 und 36 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets ab. Artikel 35 sieht eine Entschädigung vor, wenn ein Bau- oder Parzellierungsverbot, welches sich aus einem endgültigen Plan ergibt, dem Verwendungszweck ein Ende setzt, zu dem ein Gut ursprünglich diente oder normalerweise bestimmt war. Artikel 36 verweist diese Schadensersatzforderungen an das Gericht erster Instanz und regelt die Rechtsmittel sowie die Verjährung.

- B.1.2. Artikel 42 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 ergänzt Artikel 35 Absatz 2 des koordinierten Dekrets folgendermaßen:
- « Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs wird der Betrag berücksichtigt, der die Grundlage für die Erhebung der Einregistrierungsgebühren bzw. Erbschaftsteuern bezüglich des vollen Eigentums des Gutes gebildet hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in vollem Eigentum am Tag des Erwerbs. Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Schadensersatz wird berücksichtigt:
- 1° im Falle der Übereignung des Gutes, der Betrag, der die Grundlage für die Erhebung der Einregistrierungsgebühren bzw. der Erbschaftsteuern bezüglich des vollen Eigentums des Gutes gebildet hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in vollem Eigentum am Tag der Übereignung, wobei der vereinbarte Wert als Mindestwert gilt;
- $2^\circ\,$ im Falle der Weigerung, eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung zu erteilen, oder im Falle einer abschlägigen städtebaulichen Bescheinigung, der Verkaufswert zu diesem Zeitpunkt. »

Artikel 43 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 fügt demselben Artikel 35 einen neuen Absatz hinzu; dieser Absatz aktualisiert den Einstandswert des Gutes, indem er ihn indexiert, und erhöht ihn um die Kosten des Erwerbs sowie um die Ausgaben, die der Entschädigungsberechtigte für das Gut getragen hat. Die Artikel 44 und 45 betreffen die Übereinstimmung der Textfassungen.

Schließlich bestimmt Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998, d.h. die einzige von den Klägern angefochtene Bestimmung:

« Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die bereits anhängig gemachten Schadensersatzforderungen, für die noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. »

#### Hinsichtlich der Klagerücknahme

B.2. In ihrem Erwiderungsschriftsatz beantragt die Immo De Vuyst AG, Klägerin in der Rechtssache Nr. 1656, die Rücknahme der in der Rechtssache Nr. 1622 von der Gesellschaft gleichen Namens, deren Rechtsnachfolgerin sie ist, erhobenen Nichtigkeitsklage.

Da diesem Antrag nichts im Wege steht, ist die Klagerücknahme in der Rechtssache Nr. 1622 zu bewilligen.

### Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

- B.3.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede; der angefochtene Artikel 46 sei lediglich eine Bestimmung zur Auslegung von Artikel 7 des Gerichtsgesetzbuches und würde demzufolge « den klagenden Parteien nichts bringen ».
- B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Alle klagenden Parteien sind in Gerichtsverfahren auf Wiedergutmachung von Schäden städtebaulicher Art verwickelt.

Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 hat zur Folge, daß er die Art und Weise der Bewertung des Einstandswertes des Gutes, der in den Artikeln 42 und 43 desselben Dekrets festge-

setzt ist, ausdrücklich für anwendbar erklärt auf die auf Artikel 35 des koordinierten Dekrets beruhenden Schadensersatzforderungen, über die noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, darunter diejenigen, welche von den klagenden Parteien geltend gemacht worden sind.

Der fragliche Artikel 46 kann sich auf den Betrag auswirken, auf den der von den klagenden Parteien erlittene Schaden gerichtlich veranschlagt werden wird, da diese Schätzung auf dem Unterschied zwischen dem somit ermittelten Einstandswert einerseits und dem Wert des Gutes nach dem Wirksamwerden des Plans andererseits basiert.

Die Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Schriftsätze

B.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1588, 1589 und 1594 haben jeweils einen « Erwiderungsschriftsatz » hinterlegt.

Da in diesen Rechtssachen kein Schriftsatz eingereicht worden ist, sind diese Erwiderungsschriftsätze unzulässig.

# Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien bringen zur Unterstützung ihrer Klageschriften Klagegründe vor, die einerseits von einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention und andererseits von einer Verletzung der Verfassung ausgehen.

Einer der Klagegründe geht von einem Verstoß durch Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 134 und 144 der Verfassung aus, soweit es eine « Einmischung des Dekretgebers in die eigene Zuständigkeit der Föderalbehörde » gäbe. Die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften muß der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung voraufgehen.

Klagegrund wegen Verletzung der Artikel 134 und 144 der Verfassung

B.6. Die klagenden Parteien machen geltend, daß Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 134 und 144 der Verfassung verstoßen würde, soweit eine «Einmischung des Dekretgebers in die eigene Zuständigkeit der Föderalbehörde » vorliege.

## B.7.1. Artikel 134 der Verfassung lautet folgendermaßen:

« Die in Ausführung von Artikel 39 ergangenen Gesetze bestimmen die Rechtskraft der Regeln, die die von ihnen geschaffenen Organe in den Angelegenheiten erlassen, die sie bezeichnen.

Sie können diesen Organen die Zuständigkeit zuerkennen, Dekrete mit Gesetzeskraft innerhalb des von ihnen bestimmten Bereichs und gemäß der von ihnen bestimmten Weise zu erlassen. »

B.7.2. Da die klagenden Parteien nicht angeben, wie der angefochtene Artikel 46 gegen Artikel 134 der Verfassung verstoßen würde, ist dieser Teil des Klagegrunds nicht zu prüfen.

## B.8.1. Artikel 144 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Streitfälle über bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte. »

B.8.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verleihen dem Hof die Zuständigkeit, die unmittelbare Verletzung dieser Verfassungsbestimmung zu prüfen.

Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 beschränkt sich darauf, die Artikel 42 bis 45 desselben Dekrets auf anhängige Streitfälle für anwendbar zu erklären. Der Dekretgeber, der aufgrund von Artikel 6 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dafür zuständig ist, die gesamte Angelegenheit der Sektorenpläne einschließlich der Regelung des Schadensersatzes, die dieser Angelegenheit eigen ist, zu regeln, ist auch berechtigt, das Inkrafttreten dieser Bestimmungen festzulegen. Artikel 46 entzieht der Zuständigkeit der Gerichte weder an sich, noch wegen des Gegenstands der dadurch für anwendbar erklärten Bestimmungen einen Streitfall über ein bürgerliches Recht, das die fraglichen Schadensersatzforderungen darstellen würden. Der Hof stellt im Gegenteil fest, daß Artikel 36 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets die Schadensersatzforderungen ausdrücklich der Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz vorbehält.

B.9. Der Klagegrund ist, was seinen zweiten Teil anbelangt, nicht annehmbar.

Klagegründe wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.10. Die klagenden Parteien machen geltend, daß der Umstand, daß « ein Bürger, der in der Flämischen Region eine Immobilie besitzt, weitaus strenger behandelt wird als ein Bürger, der eine Immobilie in der Region Brüssel-Hauptstadt oder in der Wallonischen Region besitzt », nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei.

Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeit verfügen - was im vorliegenden Fall zutrifft, da Städtebau und Raumordnung kraft Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine Angelegenheit der Regionen darstellen -, ist die mögliche Folge der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird; es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu diesen Bestimmungen steht.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Klagegründe wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

B.11. Die klagenden Parteien machen geltend, daß Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 6 Absatz 1 und 50 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würden. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, daß der Hinweis auf Artikel 50 eigentlich den gegenwärtigen Artikel 41 der Konvention betreffen würde, so wie dies aus dem Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 hervorgehe.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, zu prüfen, ob Artikel 46 mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, unabhängig von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, vereinbar ist.

M. Melchior

Aus diesen Gründen:
Der Hof
- bewilligt die Klagerücknahme in der Rechtssache Nr. 1622;
- weist die übrigen Klagen zurück.
Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000.
Der Kanzler,  Der Vorsitzende

L. Potoms